

Anordnung  
über den physischen Schutz von Kernmaterial  
und Kernanlagen

- APS -

vom 7. April 1982

Zum physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe und wirtschaftsleitende Organe,
- Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), die
  - mit Kernmaterial verkehren,
  - Anlagen und Räume für den Umgang mit Kernmaterial projektieren oder errichten,
  - Kernanlagen projektieren, errichten oder betreiben sowie dazugehörige Technologien erarbeiten.

(2) Für die einheitliche Anwendung, Durchsetzung und Kontrolle des physischen Schutzes von Kernmaterial und Kernanlagen (nachfolgend physischer Schutz genannt) gelten darüber hinaus die vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomicherheit und Strahlenschutz im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane erlassenen Ordnungen.<sup>1</sup>

(3) Diese Anordnung gilt für Kernmaterial folgender Art:

- Plutonium mit einer Masse größer als 15 g, ausgenommen Plutonium mit einer Isotopenkonzentration von über 80 % Plutonium-238,
- Uran-233 mit einer Masse größer als 15 g,
- Uran-235 • Uran, angereichert auf 20 % Uran-235 oder mehr, mit einer Uran-235-Masse größer als 15 g,
  - Uran, angereichert auf 10% Uran-235 oder mehr, aber weniger als 20 %, mit einer Uran-235-Masse größer als 1 kg,
  - Uran, angereichert über den natürlichen Wert, aber weniger als 10 %, mit einer Uran-235-Masse von 10 kg oder mehr,
- Natururan mit einer Masse von 500 kg oder mehr, außer uranhaltige Materialien im Bergbau oder in der Erzaufbereitung sowie Erzurückstände,
- abgereichertes Uran mit einer Masse von 1 000 kg oder mehr,
- Thorium mit einer Masse von 1 000 kg oder mehr,
- Kernmaterial in Formteilen (Brennelemente, Brennstäbe, Kassetten, Brennstoffplatten oder Pellets mit Identifikationsnummer).

Das Kernmaterial ist in der Anlage zu dieser Anordnung kategorisiert.

(4) Diese Anordnung gilt für folgende Kernanlagen:

- Kernreaktoranlagen,
- Kernkraftwerke,
- unterkritische Anordnungen,
- Anlagen zur Gewinnung und Erzeugung von Kernbrennstoffen,
- Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Kernbrennstoffen,
- Anlagen zur Wiederaufbereitung von bestrahlten Kernbrennstoffen,

<sup>1</sup> Diese Ordnungen werden den Jeweiligen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben direkt zugestellt.

- Anlagen zur Aufbewahrung von unbestrahlten und bestrahlten Kernbrennstoffen, mit Ausnahme der Anlagen für die kurzzeitige Lagerung solcher Stoffe während des Transportes,
- zentrale Anlagen für die Erfassung, Bearbeitung und Endlagerung radioaktiver Abfälle.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung sind

1. Physischer Schutz:

Gesamtheit der Forderungen, Maßnahmen, Mittel und Methoden, die ausgearbeitet und realisiert werden, um kriminellen Angriffen und unbefugten Einwirkungen auf Kernmaterial und Kernanlagen wirksam vorzubeugen, sie rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern, sowie um verlorengegangenes Kernmaterial wiederzuerlangen.

2. Verkehr mit Kernmaterial:

Erwerb, Ein- und Ausfuhr, Weitergabe und Transport auf öffentlichen Verkehrswegen; Umgang (Gewinnung, Aufbereitung, Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Anwendung, Aufbewahrung, innerbetrieblicher Transport, Beseitigung und jede sonstige Verwendung) mit Kernmaterial.

3. Kernmaterialtransport:

Transport von Kernmaterial mit einem Transportmittel auf öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Umladung und transportbedingter Zwischenlagerung. Der Kernmaterialtransport beginnt mit dem Verlassen des Betriebsgeländes des Absenders und endet mit dem Eintreffen auf dem Betriebsgelände des Empfängers.

4. Innerbetrieblicher Kernmaterialtransport:

Transport von Kernmaterial auf dem Betriebsgelände.

5. Internationaler Kernmaterialtransport:

Der Transport einer Sendung Kernmaterial mit einem Transportmittel, der über das Hoheitsgebiet des Staates, aus dem die Sendung stammt, hinausgehen soll, beginnend mit dem Verlassen einer Anlage des Versenders in diesem Staat und endend mit dem Eintreffen in einer Anlage des Empfängers in dem Staat, für den sie letztlich bestimmt ist.

6. Sicherungsprojekt:

Projekt der baulich-technischen und sicherungstechnischen Maßnahmen zum physischen Schutz.

7. Sicherungskonzeption:

Konzeption über sämtliche geplanten personellen, organisatorischen, baulich-technischen und sicherungstechnischen Maßnahmen und Verfahren zum physischen Schutz.

8. Transportmaßnahmeplan:

Plan der Maßnahmen zum physischen Schutz von Kernmaterialtransporten.

§ 3

Grundsätze und Ziele

(1) Der physische Schutz im Sinne dieser Anordnung beinhaltet die komplexe und angemessene Anwendung und das Zusammenwirken personeller, organisatorischer, baulich-technischer und sicherungstechnischer Maßnahmen, Mittel und Methoden (nachfolgend Sicherungsmaßnahmen genannt) und ist jederzeit zu gewährleisten.

(2) Die Sicherungsmaßnahmen sind so aufeinander abzustimmen, daß kriminellen Angriffen und unbefugten Einwirkungen auf Kernmaterial und Kernanlagen wirksam vorgebeugt wird und diese rechtzeitig erkannt und verhindert werden können.